

# **SAirGroup in Nachlassliquidation**

## **Zirkular Nr. 19**

**[www.liquidator-swissair.ch](http://www.liquidator-swissair.ch)**

**Hotline SAirGroup  
in Nachlassliquidation**

**Deutsch: +41-43-222-38-30**

**Français: +41-43-222-38-40**

**English: +41-43-222-38-30**

CH-8700 KÜSNACHT-ZÜRICH  
GOLDBACH-CENTER  
SEESTRASSE 39  
TELEFON +41 (0)43 222 38 00  
TELEFAX +41 (0)43 222 38 01  
ZUERICH@WENGER-PLATTNER.CH

RECHTSANWALTE  
NOTARE  
STEUERBERATER

**WENGER PLATTNER**  
B A S E L · Z Ü R I C H · B E R N

DR. PETER MOSIMANN  
STEPHAN CUENI 1)  
PROF. DR. GERHARD SCHMID  
DR. DIETER GRÄNICHER 1)  
KARL WÜTHRICH  
YVES MELLI  
FILIPPO TH. BECK, M.C.J.  
DR. FRITZ ROTHENBÜHLER  
DR. BERNHARD HEUSLER  
DR. ALEXANDER GUTMANS, LL.M. 1)  
PETER SAHLI 2) 9) 10)  
DR. THOMAS WETZEL 5)  
DR. MARC RUSSENBERGER  
DR. MARC NATER, LL.M.  
ALAIN LACHAPPELLE 7) 10)  
BRIGITTE UMBACH-SPAHN, LL.M.  
ROLAND MATHYS, LL.M.  
MARTIN SOHM 5)  
DR. CHRISTOPH ZIMMERLI, LL.M.  
DR. PHILIPPE NORDMANN, LL.M.  
PD DR. PETER REETZ 5)  
DR. RETO VONZUN, LL.M.  
DR. BEAT STALDER  
DR. MAURICE COURVOISIER, LL.M.  
SUZANNE ECKERT  
DR. DAVID DUSSY  
AYESHA CURMALLY 1) 4)  
CORNELIA WEISSKOPF-GANZ  
DR. STEPHAN KESSELBACH  
CRISTINA SOLO DE ZALDÍVAR 6)  
DANIEL TOBLER 2) 10)  
DR. ROLAND BURKHALTER  
PETER ENDERLI 9) 10)  
DR. OLIVER KÜNZLER  
ANDREA SPÄTH  
THOMAS SCHÄR, LL.M.  
DR. GAUDENZ SCHWITTER  
KARIN GRAF, LL.M.  
NICOLÁS ARIAS 7) 8) 10)  
VIVIANE GEHRI-BURKHARDT  
LUDWIG FURGER 8) 10)  
MILENA MÜNST BURGER, LL.M.  
PLACIDUS PLATTNER  
ROBERT FRHR. VON ROSEN 3)  
STEFAN BOSSART  
DR. MICHAEL ISLER  
MARGRIT MARRER 10)  
FRANZISKA RHINER  
DOMINIK LEIMGRUBER  
MANUEL MOHLER  
STEFAN FINK  
SAMUEL LIEBERHERR  
MICHAEL GRIMM  
MARCO BORSARI, LL.M.  
NICOLE BOSSHARD  
REGULA SCHRANER  
CHRISTOPH ZOGG  
EVA SCHULTZ  
CÉCILE MATTER  
SARAH HILBER  
PASCAL STOLL  
ANDREA KORMANN 2) 10)  
NINA HAGMANN  
BENJAMIN SUTER  
SANTINA CARTELLI  
SUSANNA SCHNEIDER  
FABIAN LOOSER  
DR. MARTINA BRAUN  
FRIEDERIKE SCHOCH  
SIMON FLURI  
  
KONSULENTEN  
DR. WERNER WENGER 1)  
DR. JÜRIG PLATTNER  
PROF. DR. FELIX UHLMANN, LL.M.  
PROF. DR. MARC-ANDRÉ RENOLD  
DR. JÜRIG RIEBEN  
STEPHAN WERTHMÜLLER 7) 10)

WWW.WENGER-PLATTNER.CH

BASEL: AESCHENVORSTADT 55, CH-4010 BASEL, TELEFON +41 (0)61 279 70 00, TELEFAX +41 (0)61 279 70 01  
BERN: JUNGFRAUSTRASSE 1, CH-3000 BERN 6, TELEFON +41 (0)31 357 00 00, TELEFAX +41 (0)31 357 00 01  
GENÈVE: 11, RUE DU GÉNÉRAL DUFOUR, 1204 GENÈVE, TELEFON +41 (0)22 800 32 70, TELEFAX +41 (0)22 800 32 71

ALLE ANWÄLTE SIND AN IHREM STANDORT IM ANWALTSREGISTER BZW. IN DER EU/EFTA ANWALTSLISTE EINGETRAGEN  
1) NOTAR IN BASEL 2) INHABER ZÜRCHER NOTARPATENT 3) DEUTSCHER RECHTSANWALT 4) FACHANWÄLTIN SAV ERBRECHT  
5) FACHANWALT SAV BAU- UND IMMOBILIENRECHT 6) FACHANWÄLTIN SAV ARBEITSRECHT 7) DIPL. STEUEREXPERTE  
8) DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER 9) EIDG. DIPL. IMMOBILIENREUHÄNDER 10) ALS RECHTSANWALT NICHT ZUGELASSEN

An die Gläubiger der SAirGroup in  
Nachlassliquidation

Küsnacht, im Mai 2012 WuK/BoS

## **SAirGroup in Nachlassliquidation; Zirkular Nr. 19**

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend orientiere ich Sie über den aktuellen Stand der Nachlassliquidation der SAirGroup sowie den geplanten weiteren Ablauf des Verfahrens in den nächsten Monaten.

### **I. RECHENSCHAFTSBERICHT PER 31. DEZEMBER 2011**

Der 9. Rechenschaftsbericht des Liquidators für das Jahr 2011 ist nach zustimmender Kenntnisnahme durch den Gläubigerausschuss am 14. März 2012 dem Nachlassrichter am Bezirksgericht Zürich eingereicht worden. Der Rechenschaftsbericht liegt den Gläubigern in den Büroräumlichkeiten des Liquidators an der Seestrasse 39, Goldbach-Center, 8700 Küsnacht, Voranmeldung bei Christian Rysler, Telefon +41 43 222 38 00, bis zum 25. Mai 2012 zur Einsicht auf.

In den nachfolgenden Ausführungen wird der Rechenschaftsbericht zusammengefasst.

## **II. ÜBERBLICK ÜBER DEN ABLAUF DER LIQUIDATION**

### **1. Tätigkeit des Liquidators**

Schwergewichte der Tätigkeit des Liquidators waren im Jahre 2011 erneut die Bereinigung der Passiven inklusive das Führen der von Gläubigern eingeleiteten Kollokationsprozesse (siehe Ziff. VI./1. nachstehend), das Führen der eingeleiteten Anfechtungsklagen (siehe Ziff. V./1. nachstehend), die Abklärungen und das Führen von Prozessen betreffend Verantwortlichkeit der Organe (siehe Ziff. V./2. nachstehend). Im Weiteren konnten verschiedene Aktiven realisiert werden (siehe Ziff. IV. nachstehend).

### **2. Tätigkeit des Gläubigerausschusses**

Der Gläubigerausschuss hielt im Jahr 2011 drei Sitzungen sowie zwei Telefonkonferenzen ab. In seinen Sitzungen hat der Gläubigerausschuss über die Anträge des Liquidators diskutiert und Beschluss gefasst. Im Weiteren hat der Gläubigerausschuss über diverse Anträge des Liquidators auf dem Zirkularweg beschlossen.

## **III. VERMÖGENSSTATUS DER SAIRGROUP PER 31. DEZEMBER 2011**

### **1. Vorbemerkung**

Als Beilage erhalten Sie den Liquidationsstatus der SAirGroup per 31. Dezember 2011 (Beilage 1). In diesem Status wird der Vermögensstand der SAirGroup in Nachlassliquidation per 31. Dezember 2011 gemäss heutigem Wissensstand abgebildet.

### **2. Aktiven**

Gerichtskautionen: Im Zusammenhang mit der Einleitung der verschiedenen Anfechtungs- und Verantwortlichkeitsklagen musste die SAirGroup in den letzten Jahren Gerichtskautionen leisten. Per 31. Dezember 2011 betrug der Bestand dieser Kautionen CHF 34'932'682. Der Bestand hat sich 2011 durch die Erledigung von Anfechtungsklagen verändert (siehe Ziff. V./1. nachstehend).

Offene Aufteilung Erlös aus Verkauf Swissport, Gate Gourmet, SR Technics und Nuance: Die Aufteilung der Verkaufserlöse aus den Verkäufen der Swissport-Gruppe, der Gate Gourmet-Gruppe, der SR Technics Switzerland und der Nuance-Gruppe konnte 2011 weiterhin nicht vorgenommen werden. Die komplexen Sachverhalte wurden seitens der SAirGroup aufgearbeitet. Die Beurteilung auf der Seite der SAirLines ist dagegen noch ausstehend. Im Bereich Swissport-Gruppe wurden Verhandlungen mit den betroffenen Parteien aufgenommen. Es wird angestrebt, diese Pendenzen im laufenden Jahr zu bereinigen.

Noch nicht verwertete Aktiven: Dabei handelt es sich weiterhin im Wesentlichen um Forderungen gegenüber ehemaligen Gesellschaften der Swissair-Gruppe, um von der SAirGroup gehaltene Beteiligungen, um den Anteil am Geschäftshaus beim Flughafen Genf als letzte im Inland gehaltene Immobilie, um Liegenschaften im Ausland, soweit diese im Eigentum der SAirGroup stehen, und um Wertschriften. Im Weiteren sind allfällige Verantwortlichkeits- und Anfechtungsansprüche pro memoria aufgeführt.

### **3. Masseschulden**

Nachlasskreditoren: Die per 31. Dezember 2011 ausgewiesenen Nachlasskreditoren betreffen Kosten, die während der Nachlassliquidation angefallen sind.

Rückstellungen für Abschlagszahlungen: Im Liquidationsstatus der SAirGroup per 31. Dezember 2011 ist für die erste Abschlagszahlung eine Rückstellung von CHF 589'446'652 enthalten. Davon entfallen CHF 7'677'028 auf Zahlungen, für die die Gläubiger dem Liquidator ihre Zahlungsinstruktionen bisher nicht eingereicht haben, oder auf Zahlungen, die aus anderen Gründen nicht ausgeführt werden konnten, und CHF 2'516'275 auf Abschlagszahlungen für bedingte Forderungen, bei denen die Bedingung noch nicht eingetreten ist. Weitere CHF 166'884'616 betreffen Abschlagszahlungen für Forderungen, bei denen eine Kollokationsklage hängig ist. Der Restbetrag von CHF 412'368'733 der Rückstellung ist für die noch ausgesetzten Forderungen bestimmt.

Für die zweite Abschlagszahlung wurde im Liquidationsstatus der SAirGroup per 31. Dezember 2011 eine Rückstellung von CHF 167'899'127 aufge-

nommen. Davon entfallen CHF 3'341'080 auf Zahlungen, für die die Gläubiger dem Liquidator ihre Zahlungsinstruktionen bisher nicht eingereicht haben, oder auf Zahlungen, die aus anderen Gründen nicht ausgeführt werden konnten, und CHF 997'015 auf Abschlagszahlungen für bedingte Forderungen, bei denen die Bedingung noch nicht eingetreten ist. Weitere CHF 66'124'093 betreffen Abschlagszahlungen für Forderungen, bei denen eine Kollokationsklage hängig ist. Der Restbetrag von CHF 97'436'939 der Rückstellung ist für die noch ausgesetzten Forderungen bestimmt.

Mit der gebildeten Rückstellung sind die beiden Abschlagszahlungen für alle noch nicht bereinigten Forderungen im maximalen Betrag gesichert.

#### **4. Nachlassforderungen**

Zum aktuellen Stand des Kollokationsverfahrens wird auf Ziff. VI./1. nachstehend verwiesen. In der Übersicht über das Kollokationsverfahren (Beilage 2) wird dargestellt, welche Forderungssummen in welcher Klasse aktuell angemeldet, zugelassen oder definitiv abgewiesen wurden, im Streit liegen (Kollokationsklagen) oder im Kollokationsplan noch ausgesetzt sind. Im Rahmen der Bereinigung des Kollokationsplanes können sich die Forderungssummen in allen Klassen noch verändern.

#### **5. Geschätzte Nachlassdividende**

Auf der Basis der im Liquidationsstatus ausgewiesenen verfügbaren Aktiven ergibt sich eine Maximaldividende von 18.1 %, sofern alle noch hängigen Kollokationsklagen erfolgreich abgewehrt werden können und die ausgesetzten Forderungen nur zu 40 % anerkannt werden müssen. Sollten dagegen alle Klagen gutgeheissen werden und die ausgesetzten Forderungen vollständig anerkannt werden müssen, so beträgt die Minimaldividende 10.8 %. Mit den bisherigen Abschlagszahlungen wurden bereits 7.4 % ausbezahlt. Die noch zu erwartende zukünftige Nachlassdividende beträgt deshalb zwischen 3.4 % und 10.7 %.

#### IV. VERWERTUNG VON AKTIVEN

##### 1. Allgemeines

In der Berichtsperiode ist vom Liquidator das Inkasso von Debitorenforderungen im In- und Ausland vorangetrieben worden. Dabei konnte ein Betrag von rund CHF 28.5 Mio. eingezogen werden, insbesondere aus der Erledigung der Anfechtungsklagen gegen die Deutsche Bank AG und PricewaterhouseCoopers AG (vgl. dazu Ziff. V./1.2 und V./1.3).

##### 2. Abtretung des Prozessführungsrechts für bestrittene Forderungen

###### 2.1 Allgemeines

Jeder Gläubiger ist berechtigt, die Abtretung des Prozessführungsrechtes für diejenigen Rechtsansprüche zu verlangen, auf deren Geltendmachung der Liquidator und der Gläubigerausschuss verzichten (Art. 325 in Verbindung mit Art. 260 SchKG). Ein Gläubiger, der die Abtretung verlangt, ist dann berechtigt, den Rechtsanspruch auf eigenes Risiko und eigene Kosten gelten zu machen. Im Falle eines Prozessgewinnes kann er das Resultat zur Deckung seiner entstandenen Kosten und seiner Forderungen gegenüber der SAirGroup verwenden. Ein allfälliger Überschuss wäre an die Liquidationsmasse herauszugeben. Verliert der Gläubiger den Prozess, so hat er die entstehenden Gerichts- und Parteikosten selbst zu tragen.

###### 2.2 Verzicht auf die Geltendmachung von bestrittenen Forderungen

Der Liquidator und der Gläubigerausschuss haben im Rahmen der Bereinigung der Debitorenbuchhaltung der SAirGroup beschlossen, auf die Weiterverfolgung verschiedener Ansprüche zu verzichten, da diese schlecht dokumentiert sind, ihre Durchsetzbarkeit fraglich ist oder mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden wäre. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Ansprüche:

- A.F.S. Aviation Financial Services AG	CHF	1'247.45
- Air Littoral S.A.	CHF	218'407.64
- DLS Lehrmittel AG	CHF	9'706.70

- Atraxis Africa	CHF	1'200.00
	CHF	6'343.00
- Atraxis Belgium	CHF	337'350.30
	CHF	15'000.00
- Debitoren Lernzentrum	CHF	4'111.90
- E-Commerce Summit	USD	2'000.00
- Galileo Switzerland AG	CHF	68'225.90
- South African Airways	CHF	10'000.00
	CHF	750.00
- Verein Sports & Loisirs GVA	CHF	96'249.70
- Swissair Sabena Airline Management Partnership (Zweigniederlassung Belgien)	CHF	8'992'160.05
- TAP Air Portugal	CHF	1'200.00

### 2.3 Abtretungsbegehren einzelner Gläubiger

Den Gläubigern wird vorliegend die Abtretung des Prozessführungsrechts für die Forderungen der SAirGroup, auf deren Geltendmachung die Liquidationsorgane verzichtet haben (siehe Ziff. IV./2.2 vorstehend), angeboten.

Begehren um Abtretung im Sinne von Art. 260 SchKG können bis **spätestens 4. Juni 2012** (Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle) beim unterzeichneten Liquidator **schriftlich** gestellt werden. Das Recht, die Abtretung zu verlangen, gilt als **verwirkt**, wenn diese Frist nicht eingehalten wird.

## V. GELTENDMACHUNG VON BESTRITTENEN ANSPRÜCHEN

### 1. Anfechtungsansprüche

#### 1.1 Einleitung

Im Jahr 2011 konnten vier Anfechtungsklagen durch Vergleich bzw. rechtskräftiges Urteil erledigt werden. Aktuell ist noch eine Anfechtungsklage hängig.



1.2 *Deutsche Bank AG*

Die Anfechtungsklage gegen die Deutsche Bank AG betreffend Equity Swap wurde vom Handelsgericht mit Urteil vom 27. Oktober 2010 im Umfang von CHF 1'583'333.33 sowie von EUR 20'170'176.81 gutheissen. Eine Abweisung erfolgte hingegen im Umfang von CHF 83'750'000.00. Beide Parteien reichten gegen das Urteil eine Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht ein.

Mit Urteil vom 22. August 2011 wies das Bundesgericht beide Beschwerden ab. Das Urteil des Handelsgerichts erwuchs damit in Rechtskraft. Die Deutsche Bank AG ist ihren Verpflichtungen aus dem Urteil nachgekommen.

1.3 *PricewaterhouseCoopers AG*

Im Anfechtungsprozess gegen die PricewaterhouseCoopers AG ("PwC") hatte das Kassationsgericht mit Beschluss vom 19. Juli 2010 das Urteil des Handelsgerichts aufgehoben. Das Kassationsgericht wies das Handelsgericht an, zur Frage der Schädigungsabsicht der SAirGroup im Zeitpunkt der angefochtenen Zahlungen ein Beweisverfahren durchzuführen und auf dessen Basis ein neues Urteil zu fällen. Am 30. Juni 2011 fand eine (zweite) Referentenaudienz vor Handelsgericht statt, anlässlich derer sich die Parteien auf einen Vergleich einigten. Dieser fand in der Folge die vorbehaltenen Zustimmung des Gläubigerausschusses und Bestätigung durch PwC. In Vollzug des Vergleichs, der ausschliesslich die Erledigung der von SAirGroup gegenüber PwC geltend gemachten Anfechtungsansprüche betrifft, leistete PwC der SAirGroup eine Zahlung in Höhe von netto CHF 1'700'000.00 unter Verzicht auf die gemäss Art. 291 Abs. 2 SchKG wiederauflebende Forderung.

1.4 *Credit Suisse Securities (Europe) Ltd.*

In der Anfechtungsklage gegen die Credit Suisse Securities (Europe) Ltd. betreffend Equity Swap fällte das Handelsgericht am 24. Januar 2011 ein abweisendes Urteil. Die SAirGroup erhob dagegen Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht, welches die Beschwerde mit Urteil vom 10. August 2011 abwies. Die Anfechtungsklage ist damit rechtskräftig erledigt.

### 1.5 *Roland Berger AG*

In der gegen die Roland Berger AG geführten Anfechtungsklage wies das Bundesgericht die Beschwerde der SAirGroup mit Urteil vom 9. März 2011 ab. Das Bundesgericht erwog im Wesentlichen, dass die Beratungsleistungen, die die SAirGroup von Roland Berger AG in Anspruch genommen hatte und deren Bezahlung angefochten wurde, in einem Sanierungskontext erfolgt waren. Das Bundesgericht erachtete eine Schädigungsabsicht der SAirGroup im Zusammenhang mit den angefochtenen Zahlungen als nicht nachgewiesen. Die Anfechtungsklage ist rechtskräftig erledigt.

### 1.6 *Weitere Bemerkungen*

Als letzte Anfechtungsklage ist momentan noch jene gegen die Credit Suisse AG betreffend Fee-Zahlungen rechtshängig. Im Dezember 2011 fand vor Handelsgericht Zürich eine Referentenaudienz und Vergleichsverhandlung statt, nachdem das Kassationsgericht des Kantons Zürich im Frühling 2011 das handelsgerichtliche Urteil vom 3. November 2009 aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung an das Handelsgericht zurückgewiesen hatte. An der Vergleichsverhandlung konnte keine Einigung gefunden werden.

Bisher konnte in den abgeschlossenen Anfechtungsverfahren ein Nettoergebnis nach Abzug der Kosten von rund CHF 458 Mio. erzielt werden.

## **2. Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen**

### 2.1 *Roscor-Transaktion*

Im Verantwortlichkeitsverfahren gegen diverse ehemalige Organe der SAirGroup betreffend die Roscor-Transaktion wies das Obergericht des Kantons Zürich ("Obergericht") mit Urteil vom 16. Mai 2011 die Klage der SAirGroup in zweiter Instanz ab. Gegen diesen Entscheid erhob die SAirGroup am 24. Juni 2011 Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht. Nach Eingang der Beschwerdeantworten der Beklagten ordnete das Bundesgericht einen zweiten Schriftenwechsel an, der zwischenzeitlich durchgeführt wurde. Der Entscheid des Bundesgerichts steht noch aus.

2.2 *Rekapitalisierung der Sabena im Jahre 2001*

Nachdem die SAirGroup am 31. März 2011 ihre Berufungsreplik eingereicht hatte, erstatteten die Beklagten per 30. September 2011 ihre Berufungsdupliken. Am 21. Oktober 2011 reichte die SAirGroup eine Stellungnahme zu den Dupliken ein, wozu die Beklagten anfangs November 2011 ihrerseits Stellung nahmen. Das Verfahren ist nach wie vor hängig vor Obergericht.

2.3 *Weitere Verantwortlichkeitskomplexe*

Die SAirGroup behält sich die Einreichung weiterer Klagen gegen Verantwortliche aus weiteren Verantwortlichkeitskomplexen vor.

2.4 *Klage gegen "Homburger Rechtsanwälte"*

Der Forderungsprozess der SAirGroup gegen die Homburger AG und die Riesbach Services GmbH im Zusammenhang mit der Beratung durch Homburger Rechtsanwälte im Rahmen der Umstrukturierung 2001 ist vor Handelsgericht des Kantons Zürich hängig. Die Beklagten reichten am 30. Juni 2011 die Klageantwort ein. Gegenwärtig läuft der SAirGroup die Frist zur Replik.

**VI. BEREINIGUNG DER PASSIVEN**

**1. Kollokationsverfahren**

1. Klasse: Es waren im Jahr 2011 keine Kollokationsklagen betreffend Forderungen der 1. und 2. Klasse mehr hängig.

3. Klasse: Betreffend die Forderungen der 3. Klasse waren anfangs 2011 noch drei Klagen über insgesamt CHF 3'148'766'346.85 hängig.

Die Kollokationsklage des *belgischen Staates und der von ihm beherrschten Gesellschaften*, die mit Urteil vom 22. Februar 2011 erstinstanzlich abgewiesen wurde, ist momentan in zweiter Instanz vor Obergericht des Kantons Zürich hängig. Die SAirGroup nahm entsprechend der gerichtlichen Anordnung am 14. September 2011 vorweg zu verschiedenen prozessualen Anträgen der Kläger Stellung. Der Entscheid des Obergerichts über diese prozessualen Anträge und den weiteren Verfahrensgang steht noch aus.

Im Kollokationsprozess der *Sabena SA in Liquidation ("Sabena")* setzte der Einzelrichter am Bezirksgericht Zürich der SAirGroup am 16. Dezember 2011 Frist zur Klageantwort an, nachdem Sabena eine zusätzliche Kautionsleistung geleistet hatte. Sabena stellte in der Folge einen Sistierungsantrag, den das Obergericht Zürich am 6. März 2012 in zweiter Instanz abwies. Die SAirGroup erstattete ihre Klageantwort am 10. April 2012. Aktuell läuft Sabena First zur Einreichung der Replik.

Im Parallelverfahren des belgischen Staates und der Sabena et al. gegen SAirGroup und SAirLines in Belgien reichten SAirGroup und SAirLines (wie auch weitere Verfahrensbeteiligte) Beschwerde an das belgische Kassationsgericht ein gegen den Entscheid des Appellationsgerichts Brüssel vom 27. Januar 2011. Diese Beschwerde ist nach wie vor rechtshängig. Sabena stellte zudem vor Bezirksgericht Zürich den Antrag, es sei die Anerkennung des Urteils des Appellationsgerichts Brüssel vom 27. Januar 2011 für das Gebiet der Schweiz festzustellen und das Urteil für vollstreckbar zu erklären. Dem wurde im erstinstanzlichen Verfahren ohne Anhörung von SAirGroup und SAirLines mit Entscheid vom 25. März 2011 teilweise entsprochen. Das Brüsseler Urteil wurde soweit für vollstreckbar erklärt, als SAirGroup und SAirLines zur Zahlung von EUR 18'290'800.60 an Sabena verpflichtet wurden. Im Übrigen wurde auf das Begehren nicht eingetreten. Gegen diesen Exequatur-Entscheid erhoben sowohl Sabena als auch SAirGroup und SAirLines Beschwerde an das Obergericht. Dessen Entscheid steht noch aus. Nach Auffassung der SAirGroup und der SAirLines ist über die Forderungen der Sabena gegen SAirGroup und SAirLines ausschliesslich in den hängigen Kollokationsprozessen zu entscheiden.

Im bislang sistierten Kollokationsprozess der *Société d'Exploitation AOM-Air Liberté ("AOM")* gegen SAirGroup und Holco SAS erklärte die AOM am 3. Januar 2012 den Rückzug der Klage gegen SAirGroup und ersuchte um Erlass eines Nichteintretensentscheids wegen Unzuständigkeit, soweit die Klage gegen Holco SAS gerichtet war. Die entsprechende Abschreibungsverfügung des Einzelrichters am Bezirksgericht Zürich erging am 26. Januar 2012. Dieser Prozess ist damit erledigt.

## 2. Vergleich mit Andreas Simmen

Andreas Simmen hatte im Nachlassverfahren der SAirGroup privilegierte Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis im Betrag von total CHF 341'808 angemeldet, nämlich eine Forderung im Zusammenhang mit Namenaktien/Optionen in Höhe von CHF 70'975 und eine Forderung aus Sozialplan im Betrag von CHF 270'833. Mit Verfügung vom 10. Oktober 2006 hatte die SAirGroup den Kollokationsentscheid über diese Forderungen zufolge Abklärungen bezüglich allfälliger Ansprüche aus Verantwortlichkeit ausgesetzt.

Die daraufhin durchgeführten Abklärungen hatten ergeben, dass die Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen gegenüber Andreas Simmen nicht erfolgversprechend ist. Damit war der Grund für die Aussetzung des Kollokationsentscheids weggefallen, weshalb über die Kollokation der Forderung entschieden werden musste.

Über den Bestand der von Andreas Simmen angemeldeten Forderung aus Sozialplan bestand allerdings Rechtsunsicherheit. Die SAirGroup hatte in früheren, analogen Fällen solche Sozialplanforderungen von Mitgliedern des oberen Kaders der SAirGroup abgewiesen. Im Rahmen der darauffolgenden Kollokationsprozesse anerkannte die SAirGroup jedoch angesichts der bestehenden Risiken vergleichsweise jeweils Beträge in der Grössenordnung von 70 - 80 % der vollen Sozialplanleistung. Gestützt auf diese Ausgangslage schlossen die SAirGroup und Andreas Simmen am 31. August/1. September 2011 einen Vergleich mit folgenden Eckdaten ab:

1. Andreas Simmen zieht seine Forderung aus Namenaktien/Optionen im Betrag von CHF 70'975 zurück und reduziert seine Sozialplanforderung von CHF 270'833 auf CHF 203'125 (75 % der Sozialplanforderung);
2. Die SAirGroup anerkennt die Forderung im reduzierten Umfang und kolloziert sie als privilegierte Forderung in der ersten Klasse;

3. Mit Vollzug dieses Vergleichs erklären sich die SAirGroup und Andreas Simmen als per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche auseinandergesetzt. Davon werden auch allfällige Verantwortlichkeitsansprüche der SAirGroup gegenüber Andreas Simmen erfasst.

Der Vergleich wurde vom Gläubigerausschuss der SAirGroup genehmigt.

## VII. GEPLANTER WEITERER ABLAUF DES VERFAHRENS

Im weiteren Verlauf des Verfahrens geht es darum, den Kollokationsplan zu bereinigen und die noch vorhandenen Aktiven, insbesondere die letzten verbliebenen Liegenschaften im In- und Ausland, zu liquidieren.

Sodann werden die Liquidationsorgane die Verantwortlichkeitsansprüche weiterverfolgen und allenfalls weitere Klagen einleiten. Die noch hängige Anfechtungsklage wird weitergeführt. Im heutigen Zeitpunkt lässt sich nicht abschätzen, wie lange es dauern wird, bis diese beiden Themenkreise bereinigt sein werden.

Die Gläubiger werden je nach Verlauf des Verfahrens über wichtige Ereignisse mit weiteren Zirkularen informiert. Spätestens im Frühjahr 2013 wird über den Ablauf der Liquidation im laufenden Jahr berichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

SAirGroup in Nachlassliquidation

Der Liquidator



Karl Wüthrich

- Beilagen:
1. Liquidationsstatus der SAirGroup per 31. Dezember 2011
  2. Übersicht über das Kollokationsverfahren der SAirGroup

**LIQUIDATIONSSTATUS PER 31. DEZEMBER 2011**

	<b>31.12.2011</b>	<b>31.12.2010</b>	<b>Veränderung</b>
	<b>CHF</b>	<b>CHF</b>	<b>CHF</b>
<b>AKTIVEN</b>			
<b>Liquide Mittel</b>			
UBS AG CHF	362'610	277'689	84'921
CREDIT SUISSE CHF	25'960	26'003	-43
ZKB CHF	1'132'913'985	1'069'264'763	63'649'222
ZKB USD	27'965	47'915	-19'950
ZKB EUR	98'808	1'482	97'326
<b>Total liquide Mittel</b>	<b>1'133'429'328</b>	<b>1'069'617'852</b>	<b>63'811'476</b>
<b>Liquidations-Positionen:</b>			
Nachlassdebitoren	249'186	548'744	-299'558
Gerichtsvorschüsse und Kautionen	34'932'682	36'391'182	-1'458'500
Offene Aufteilung Erlös aus Verkauf Swissport, Restorama, RailGourmet und Nuance	37'184'700	37'184'700	0
Offene Aufteilung während Nachlassstundung aufgelaufene Kosten auf Swissair, SAirLines, T Group und SAir Services Invest AG	6'870'523	6'870'523	0
Forderungen gegenüber Dritten	86'112'208	86'262'109	-149'901
Immobilien, Grundstücke	73'100'001	73'100'001	0
IT-Equipment	2	2	0
Beteiligungen, Wertschriften	364'003	376'509	-12'506
Verantwortlichkeitsansprüche	p.m.	p.m.	
Anfechtungsansprüche	0	39'624'618	-39'624'618
<b>Total Liquidationspositionen</b>	<b>238'813'305</b>	<b>280'358'388</b>	<b>-41'545'083</b>
<b>TOTAL AKTIVEN</b>	<b>1'372'242'633</b>	<b>1'349'976'240</b>	<b>22'266'393</b>
<b>PASSIVEN</b>			
<b>Massenschulden</b>			
Nachlasskreditoren	1'179'981	1'226'127	-46'146
Rückstellung für 1. Abschlagszahlung	589'446'652	599'354'660	-9'908'008
Rückstellung für 2. Abschlagszahlung	167'899'127	172'656'158	-4'757'031
Rückstellung Liquidationskosten	10'000'000	10'000'000	0
<b>Total Massenschulden</b>	<b>768'525'760</b>	<b>783'236'945</b>	<b>-14'711'185</b>
<b>TOTAL AKTIVEN VERFÜGBAR</b>	<b>603'716'873</b>	<b>566'739'295</b>	<b>36'977'578</b>

## Übersicht über den Stand des Kollokationsverfahrens

Kategorie	angemeldet		im Kollokationsverfahren						Nachlassdividende in %			
	Betrag CHF		zugelassen	bedingt zugelassen	Kollokationsklage hängig	ausgesetzt / neu angemeldet	abgewiesen	Ab- schlags- zah- lungen	zukünftige Dividende		Total	
			Betrag CHF	Betrag CHF	Betrag CHF	Betrag CHF	Betrag CHF		minimal	maximal	minimal	maximal
Pfandgesicherte	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1. Klasse	467'115'199.72	73'405'583.84	-	-	-	166'231'886.84	227'477'729.04	100%	-	-	100%	100%
2. Klasse	828'861.67	502'720.95	-	-	-	224'571.12	101'569.60	100%	-	-	100%	100%
3. Klasse <sup>1) 2)</sup>	48'432'959'819.94	10'081'317'620.30	47'476'882.95	47'476'882.95	3'148'766'346.85	4'639'854'242.43	30'563'021'610.36	7.4%	3.4%	10.7%	10.8%	18.1%
<b>Total Nachlassforderungen</b>	<b>48'900'903'881.33</b>	<b>10'155'225'925.09</b>	<b>47'476'882.95</b>	<b>47'476'882.95</b>	<b>3'148'766'346.85</b>	<b>4'806'310'700.39</b>	<b>30'790'600'909.00</b>					

1) Bei der Berechnung der Minimaldividende sind die bedingten Forderungen mit 5% berücksichtigt worden.

2) Bei der Berechnung der Maximaldividende sind die ausgesetzten Forderungen in der 3. Klasse mit 40% und die bedingten Forderungen mit 5% berücksichtigt worden.